



Jugendförderrichtlinie

vom 26. Juli 2006

§ 1 Förderzweck

Gefördert im Rahmen der Jugendförderrichtlinie der Gemeinde Untermünkheim wird die aktive Jugendarbeit von Vereinen und sonstigen Gruppen in der Gemeinde Untermünkheim.

§ 2 Geförderte Vereine und Gruppen

Die Förderung einer Vereinsjugendgruppe oder einer sonstigen Jugendgruppe ist nicht von der Rechtsform abhängig.

Der Vereinssitz muss sich in Untermünkheim befinden. Eine sonstige Gruppe muss nachweisen, dass sie überwiegend in der Gemeinde Untermünkheim tätig ist und die zu fördernden Gruppenmitglieder zu mindestens 75 % aus Untermünkheim sind.

Nicht förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind: Betriebsgruppen, Verbände der Wirtschaft, politische Parteien, Gewerkschaften und Genossenschaften, sowie Vereine, die ausschließlich wirtschaftliche Ziele verfolgen.

Jeder Ortsverein und jede am Ort ansässige Gruppe kann auf Antrag als förderwürdig anerkannt werden, wenn im betreffenden Verein oder der Gruppe aktive Jugendarbeit geleistet wird.

Bei neuen Vereinsjugendgruppen und sonstigen Jugendgruppen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag über die grundsätzliche Förderwürdigkeit.

Es kann auch eine offene Jugendarbeit in Untermünkheim von der Jugendförderrichtlinie erfasst werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Gemeinderat.

§ 3 Fördermittel

Fördermittel werden grundsätzlich nur auf Antrag ausgezahlt. Es besteht auf die Fördermittel kein Rechtsanspruch. Außerdem müssen für die Förderung im Haushaltsplan Mittel vorhanden sein. Die Förderung selbst kann durch

- die Überlassung von gemeindlichem Eigentum,
- Bezuschussung vereinseigener Anlagen,
- Zuschüsse entsprechend der Jugendarbeit,
- zweckgebundene Finanzhilfen für Investitionen und Anschaffungen,
- Zuwendungen für besondere Anlässe

erfolgen.

Die Verwendung der Fördermittel in der aktiven Jugendarbeit ist der Gemeindeverwaltung nachzuweisen.

§ 4 Förderhöhe

Die geförderten Vereine erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von jährlich 10 € pro Jugendlichen der seinen Wohnsitz in der Gemeinde Untermünkheim hat, nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Über die Bereitstellung von weiteren Fördermitteln, die ggf. über den pauschalen Grundbetrag in Höhe von 10 € pro Jugendlichen hinausgehen, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 5 Verfahren

Soweit die Förderung mitgliederbezogen ist, muss ein Antrag mit Angaben über die Zahl der im Verein organisierten Jugendlichen eingereicht werden, dem als Nachweis die Statistik des Vorjahres (Stand 31.12.) beiliegt. Anträge sind bis spätestens 01.10. des laufenden Jahres zu stellen und werden nach Prüfung und Bewilligung ausgezahlt.

Anträge für nicht mitgliederbezogene Förderungen sind zur Prüfung, Bewilligung und haushaltsrechtlichen Planung ebenfalls bis 01.10. des laufenden Jahres einzureichen. Die Fördermittel werden im positiven Falle im darauf folgenden Jahr ausgezahlt.

§ 6 Die Förderung im Einzelnen

A. Jugendförderung in sporttreibenden Vereinen

Sportvereine, die eine aktive Jugendarbeit in eigens dazu eingerichteten Gruppen/Abteilungen betreiben, erhalten für ihre Mitglieder, die am Stichtag 31.12. des Vorjahres (vgl. § 5) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine pauschale jährliche Grundförderung von jährlich 10 € pro Jugendlichen.

Darüber hinaus ist die Benutzung der gemeindlichen Sporthalle während der Woche zu Trainingszwecken für die Vereinsjugend mietfrei.

Die Hallenbelegung wird jährlich jeweils zu Beginn des Kalenderjahres festgeschrieben und von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den sporttreibenden Vereinen verabschiedet.

Sportplätze sind für die jeweiligen Vereine reserviert und stehen diesen kostenlos zur Verfügung.

Jugendverbandsspiele und Vereinsmeisterschaften in der Kochertalhalle und der Weinbrennerhalle sind grundsätzlich mietfrei. Für die Inanspruchnahme der Duschen wird ein jährliches Duschgeld erhoben, welches mit der Rechnungsstellung und Rechnungsausgleich an den TURA abgegolten ist. Darüber hinaus gelten die jeweiligen Benutzungsgebührenordnungen.

Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung auch in Abwesenheit des Hausmeisters durchgeführt werden kann, obliegt der Gemeindeverwaltung.

Weiter werden die sporttreibenden Vereine für jeweils eine Veranstaltung der Vereinsjugend wie beispielsweise Weihnachtsfeier, Jahresfeier u. ä. in der Weinbrennerhalle, dem Vereinsraum in der Kochertalhalle, dem Bürgersaal im Rößler Museum oder in den Bürgerhäusern Enslingen und Übrigshausen von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit. Im Zweifel entscheidet der Gemeinderat.

Der Veranstaltungstermin ist mit der Gemeindeverwaltung möglichst frühzeitig abzustimmen.

Werden vom Verein Sportgeräte für Jugendliche beschafft, die der Verein für seinen Übungs- und Spielbetrieb benötigt und gleichzeitig für den Sportunterricht der Schule zur Verfügung stellt, kann auf Antrag ein Zuschuss von der Gemeinde geleistet werden. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Die Nutzungsdauer der Geräte muss dabei mindestens fünf Jahre betragen. Dies gilt nur für Geräte, die auch vom Württembergischen Landessportbund bezuschusst werden.

Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen und Verbände sind vor der Beantragung des gemeindlichen Zuschusses auszuschöpfen; sie werden vom Gesamtaufwand abgesetzt.

Größere Anschaffungen für die Jugendarbeit können unter folgenden Voraussetzungen bezuschusst werden:

- Förderung durch den Württembergischen Landessportbund ist in Aussicht gestellt bzw. zugesagt.
- Der Kauf ist noch nicht erfolgt.
- Die Ausgaben erfolgen nicht im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes.

Die Verwendung der beantragten Zuschüsse in der Jugendarbeit muss nachgewiesen werden.

Auf Zuschüsse dieser Art besteht kein Rechtsanspruch.

Über die Förderhöhe entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Die Auszahlung erfolgt nach Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten in stets widerruflicher Weise.

B. Jugendförderung in kulturellen Vereinen

Kulturtreibende Vereine, die eine aktive Jugendarbeit in eigens dafür gebildeten Gruppen betreiben, erhalten für ihre Mitglieder, die am Stichtag 31.12. des Vorjahres (vgl. § 5) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine pauschale jährliche Grundförderung von jährlich 10 € pro Jugendlichenem.

Für Auftritte im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen der Gemeinde erhalten die Jugendgruppen einen Zuschuss von 50 € pro Auftritt.

Weiter werden die kulturtreibenden Vereine für jeweils eine Veranstaltung der Vereinsjugend wie beispielsweise Weihnachtsfeier, Jahresfeier u. ä. in der Weinbrennerhalle, dem Vereinsraum in der Kochertalhalle, dem Bürgersaal im Rößler Museum oder den Bürgerhäusern in Enslingen und Übrigshausen von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit. Im Zweifel entscheidet der Gemeinderat. Der Veranstaltungstermin ist mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

Für den Kauf von vereinseigenen Ausstattungsgegenständen, die für die Jugendarbeit oder Auftritte der Jugendgruppe notwendig sind, kann dem Vereinen auf Antrag ein einmaliger Zuschuss der Gemeinde gewährt werden. Über die Höhe des gemeindlichen Zuschusses entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Erhält der Verein auch Zuschüsse von Verbänden und sonstigen Organisationen, sind diese vom zuschussfähigen Gesamtaufwand abzusetzen.

Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen und Verbände sind vor der Beantragung des gemeindlichen Zuschusses auszuschöpfen.

Sofern kulturtreibenden Vereinen Übungsräume zur Verfügung gestellt werden, geschieht dies mietfrei.

C. Jugendförderung in anderen Vereinen und Gruppierungen

Diese Gruppen erhalten für ihre Mitglieder, die am Stichtag 31.12. des Vorjahres (vgl. § 5) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Zuschüsse in Form einer pauschalen jährlichen Grundförderung von jährlich 10 € pro Jugendlichen, sofern die nachgewiesenen Leistungen der Vereine und Gruppierungen im Interesse der Öffentlichkeit sind.

Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung des Zuschusses. Hierbei sind Zuschüsse von anderen öffentlichen Stellen nachzuweisen

Etwaige Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen werden auf den Zuschuss der Gemeinde angerechnet.

Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen und Verbände sind vor der Antragsstellung bei der Gemeinde auszuschöpfen; sie werden von den Gesamtkosten abgesetzt.

D. Zuschüsse für Jugendfreizeiten

Jugendfreizeiten werden einmal pro Jahr bis zu einer Dauer von maximal zwei Wochen mit 2,50 € je Jugendlichen und Tag gefördert. Voraussetzung ist, dass ein tägliches Programm bzw. Angebot für die Jugendlichen stattfindet. Der An- und Abreistag gelten zusammen als ein Tag. Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen sind der Gemeinde nachzuweisen.

Mit der Beantragung des Zuschusses sind eine Teilnehmerliste und das Programm vorzulegen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Änderungen der Jugendförderrichtlinien obliegen der Entscheidung des Gemeinderates.

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Ausgefertigt:

Untermünkheim, den 27.07.2006

gez.

Maschke

Bürgermeister